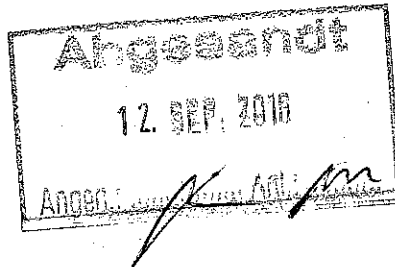


Kopie
siehe auch BS 9. 7. 2.
-ENTWURF-



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

1) Johnson Controls Recycling
Krautscheider Str. 22
53567 Buchholz (Westerwald)



REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

08.09.2016

Mein Aktenzeichen
23/01/5.1/2015/0020
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
14.04.2016

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Raimund Schröder-Vonhören
Raimund.Schroeder-Vonhoeren@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2187
0261 120-2171

Anordnung

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 1 sowie des § 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. 1 S. 3830), in der jeweils gültigen Fassung, wird Folgendes angeordnet:

1. Abweichend von den Nebenbestimmungen Nr. 18 zum Genehmigungsbescheid vom 22.12.2004, Az.: 10-104 17/04 hei/sch und Nr. 29 zum Genehmigungsbescheid vom 31.03.2010, Az.: 6/10-63-UWB-049/09-hei ist die Massenkonzentration an Quecksilber im Abgas der Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen (Nummer 3.3 der 4.BImSchV) erst dann durch ein kontinuierlich messendes Gerät feststellen zu lassen, wenn ein nach DIN EN 15267 geprüfetes und für diese Anlagen bekanntgegebenes Messgerät für Quecksilber zur Verfügung steht.
2. Für die Zeit des Verzichts auf eine kontinuierliche Quecksilbermessung ist die Massenkonzentration an Quecksilber in der Abluft der Quelle 0010 (Schachtofen 1) und der Quelle 0020 (Schachtofen 2, nach dessen Errichtung und Inbe-

1/6

Kernarbeitszeiten
09:00-12:00 Uhr
14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Görresplatz
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht

triebnahme) durch eine der nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekanntgegebenen Stellen wiederkehrend durch Messung feststellen zu lassen.

3. Ab dem 01.10.2016 sind die Emissionen an Quecksilber wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Monaten mit dem Referenzverfahren nach DIN EN 13211 feststellen zu lassen.
4. Bei den wiederkehrenden Messungen sind sechs Halbstunden-Mittelwerte zu ermitteln.
5. Der Emissionsgrenzwert für Quecksilber ist eingehalten, wenn die sechs Halbstunden-Mittelwerte das Zweifache des Emissionsgrenzwertes und der Mittelwert der sechs Halbstunden-Mittelwerte den Emissionsgrenzwert nicht überschreiten.
6. Es sind Eingangskontrollen entsprechend der besonderen abfallrechtlichen Nebenbestimmungen Nr. 7 der Genehmigung vom 31.03.2010, Az.: 6/10-63-UWB-049/09-hei, durchzuführen, sobald von der Genehmigung Gebrauch gemacht wird.
7. Die Anordnung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen. Von diesem Widerruf kann Gebrauch gemacht werden, wenn sich die Voraussetzungen, unter denen die Anordnung erlassen wurde, geändert haben.

Begründung:

Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. In den Genehmigungsbescheiden von 2004 und 2010 wurde für Quecksilber ein Emissionsgrenzwert (Massenkonzentration) festgelegt. Da beim Betrieb der Anlage der Massenstrom an Quecksilber gleichzeitig mehr als 2,5 g/h betragen kann, wurde nach 5.3.3.2 der TA Luft für Quecksilber eine kontinuierliche Messung gefordert. Kontinuierliche Messeinrichtungen sind regelmäßig wiederkehrend in Abständen von 3 Jahren zu kalibrieren. Eine solche Kalibrierung hat an dem vorhandenen Messgerät der Firma Sick im Juni 2009 stattgefunden. Seit Februar 2010 wurden mit der Messeinrichtung wiederholt Überschreitungen des Quecksilbergrenzwertes festgestellt. Neben anderen Maßnahmen hat die Firma Johnson Controls auch die Messeinrichtung eingehend überprüfen lassen. Bei seiner Überprüfung im März 2010 hat der TÜV festgestellt, dass am Referenzpunkt eine Abweichung von 71,2 % zwischen den mit dem Referenzmessverfahren und dem mit dem Messgerät ermittelten Werten bestanden, statt der erlaubten 3 %. Die bei der Kalibrierung im Juni 2009 ermittelte Kalibrierfunktion für das Messgerät war offensichtlich falsch, weil wohl davon ausgegangen wurde, dass zwischen den zwei, mit den unterschiedlichen Verfahren ermittelten Messwerten, ein konstantes Verhältnis besteht. Dies ist offensichtlich nicht der Fall. Die Ursache hierfür liegt in dem Sick-Messgerät, das bestimmte Quecksilber-Verbindungen nicht messen kann. Das Messgerät wurde für Abfallverbrennungsanlagen entwickelt, bei denen, anders als bei dem Schachtofen zum Bleirecycling, die Quecksilberverbindungen hauptsächlich als Quecksilberdichlorid vorliegen.

Um diese Vermutung zu überprüfen und gleichzeitig nachzuweisen, dass der Emissionsgrenzwert für Quecksilber eingehalten wird, hat die Firma Johnson Controls im Juni 2010 beantragt, zusätzlich zu der kontinuierlichen Messung alle 2 Monate Einzelmessungen durchführen zu dürfen.

Diesem Antrag wurde im September 2010 stattgegeben. Die Messungen wurden in den Jahren 2011 – 2014 durchgeführt. Die Ergebnisse der Messungen haben die Annahme von 2010 bestätigt. Das hier zur Anwendung kommende Messgerät MERCEM der Firma Sick Maihak GmbH ist laut Gutachten des TÜV Rheinland vom 29.04.2014 unter den Abgasbedingungen der Schachtofen zum Bleirecycling nicht kalibrierfähig und somit zur Überwachung der Quecksilber-Emissionen nicht geeignet. Die allgemeine Bekanntgabe einer Messeinrichtung im Bundesanzeiger reicht für den Anwendungsfall an der Schachtofenanlage nicht aus. Diese Quecksilbermessgeräte werden fast ausschließlich zum Einsatz in Abfallverbrennungsanlagen entwickelt, auf den Markt gebracht und als geeignet bekanntgegeben (z.B. HM 1400 TRX der Firma VEREWA, Bundesanzeiger vom 29.07.2011, Nr. 113, S. 2725). Die Eignung für die Anlage der Firma Johnson Controls muss speziell nachgewiesen werden. Hierfür ist laut TÜV eine Dauer von 6 Monaten zu veranschlagen, was mit Blick auf die geringen Emissionen an Quecksilber im Abgas des Schachtofens (Massenkonzentration und Massenstrom) als unverhältnismäßig angesehen werden muss.

Die Firma Johnson Control hat daher am 12.04.2016 beantragt, auf die kontinuierliche Quecksilbermessung zu verzichten und stattdessen die Emissionen an Quecksilber alle 3 Monate durch Messung feststellen zu lassen.

Neben den o.a. Ausführungen zur Eignung der kontinuierlichen Messeinrichtung konnte dem Antrag auch stattgegeben werden, weil:

1. durch die Nr. 7 und 9 der besonderen abfallrechtlichen Nebenbestimmungen zum Bescheid vom 31.03.2010 zur Untersuchung und Begrenzung des Quecksilbergehaltes der Einsatzstoffe Primärmaßnahmen zur Reduzierung von Quecksilberemissionen festgelegt wurden,
2. die Festlegungen der Nebenbestimmung Nr. 5 dieser Anordnung über die üblichen Anforderungen an Einzelmessungen (wiederkehrend alle 3 Jahre, drei Halbstunden-Mittelwerte) hinausgehen,

3. nach Ziffer 5.3.3.2 der TA Luft kontinuierliche Quecksilbermessungen gefordert werden sollen, wenn der Massenstrom an Quecksilber größer 2,5 g/h ist, dieser Wert aber bei den Messungen der letzten 3 Jahre nicht mehr erreicht wurde,
4. Untersuchungen des Staubniederschlags auf den Gehalt an Quecksilber in 2010 und 2011 bei gleichzeitigen, auf Grund der Messwerte des kontinuierlichen Messgerätes vermuteten hohen Quecksilberemissionen, an den 14 Messstellen des Landesamtes für Umwelt keine Auffälligkeiten gezeigt haben.

Auf eine Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz vor Erlass dieser Anordnung konnte verzichtet werden, da der Sachverhalt mit der Firma Johnson Controls in der Vergangenheit ausführlich erörtert wurde und die Firma selbst den Verzicht auf kontinuierliche Messungen bei entsprechenden Ersatzmaßnahmen beantragt hat.

Die Anordnung ist gebührenpflichtig. Der Kostenbescheid ist als Anlage beigelegt.

- 2) Die Kreisverwaltung Neuwied erhält einen Mehrausdruck dieses Schreibens zur Kenntnis.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz
Stresemannstr. 3 - 5, 56068 Koblenz

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz eingelegt werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Sch 9/9
Raimund Schröder-Vonhören

Anlg.: 1 Kostenmitteilung

3) Z.d.a.V. 16 ✓

4) Z.d.A. ✓

ent. AR 013.09.16